

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1990

Geschäftszahl

90/04/0149

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3199/80 E 30. Oktober 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Der ärztliche Sachverständige hat auch dann, wenn, etwa hinsichtlich der Klangcharakteristik, subjektive Wahrnehmungen bedeutsam sein können, vor allem von den objektiv, etwa hinsichtlich der Lautstärke, aufgenommen Beweisen in seinem Gutachten auszugehen (Hinweis VwGH 2.7.1981, 0900/78).